

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG VON ZWEI LESERINNEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung von zwei Leserinnen ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kurier“ und der Webseite „www.kurier.at“ Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber im selbständigen Verfahren gegen die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH als Medieninhaberin des „Kurier“ sowie gegen die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG als Medieninhaberin von www.kurier.at wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), in Zusammenhang mit den Artikeln „Zweifelhafte Umtriebe der Kripo“ (erschieden im „Kurier“ am 07.07.2013 auf Seite 19), „Kopfgeldjäger bei Polizei und Heer“ (erschieden im „Kurier“ am 08.07.2013), „Kasachischer Geheimdienst fand offene Türen beim Bundeskriminalamt (erschieden im „Kurier“ am 09.07.2013 auf Seite 17), „Propaganda-Posse um Zeugenaussagen“ (erschieden im „Kurier“ am 15.07.2013), „Alarm um kasachische Agenten bei der Polizei“ (erschieden im „Kurier“ am 16.07.2013 auf der Titelseite), „Die Menschenjägerzentrale in Wien“ (erschieden im „Kurier“ am 16.07.2013 auf Seite 5), „Juristische Teilerfolge des verfolgten Ex-Botschafters“ (erschieden im „Kurier“ am 17.07.2013 auf Seite 19) sowie „Politische Verwerfungen um illegalen Flug“ (erschieden auf „www.kurier.at“ am 20.07.2013) wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird gemäß § 20 Abs 2 (b) Verfo eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung eingeleitet, um die oben genannten Artikel hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) zu überprüfen.

Hierbei wurde iSd. § 17 Abs 2 der VerfO eine unzureichende Beschwerde als Mitteilung gewertet.

Zum Hintergrund:

Die Causa Aliyev beschäftigt die Gerichte/Behörden sowie die Medien schon seit Jahren. Da eine umfassende Darstellung der Causa den Rahmen dieser Entscheidung sprengen würde, beschränkt sich der Senat auf folgende **Kurzfassung des Sachverhalts**:

Rakhat Aliyev (nunmehr Rakhat Shoraz) hatte in Kasachstan viel Einfluss, ehe er in Ungnade fiel. Mit der Tochter des Präsidenten Nursultan Nasarbajew verheiratet, war er Mitgründer und Hauptaktionär der NUR-Bank, Chef der Steuerfahndung und stellvertretender Leiter des Geheimdienstes KNB, bis er im November 2001 überraschend zurücktreten musste. Im Sommer 2002 wurde er zum kasachischen Botschafter in Österreich ernannt. Nach seiner Rückkehr nach Kasachstan bekleidete er das Amt des Vize-Außenministers, ehe er im Februar 2007 erneut als Botschafter nach Wien entsandt wurde. Zu dieser Zeit verschwanden zwei Manager der NUR-Bank spurlos (sie wurden später tot aufgefunden). Ab Mitte Mai 2007 ermittelten die kasachischen Behörden wegen Entführung der beiden Manager, u.a. auch gegen Rakhat Aliyev. Ende Mai wurde Aliyev als Botschafter abgesetzt und ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Aliyev bezeichnete seine Verfolgung als politisch motiviert. In der Folge ersuchte Kasachstan Österreich um Auslieferung des Verdächtigen, doch ein Wiener Gericht lehnte dies mit der Begründung ab, Aliyev könne in Kasachstan kein faires Verfahren erwarten. In Kasachstan wurde Aliyev ohne seine Zustimmung geschieden. Außerdem wurde er von einem kasachischen Gericht in Abwesenheit verurteilt: Im Jänner 2008 zu 20 Jahren Haft wegen der Gründung einer mafiösen Vereinigung, im März 2008 zu weiteren 20 Jahren wegen der Planung eines Staatsstreichs. Nachdem 2011 die Leichen der beiden verschwundenen NUR-Bank-Manager gefunden worden waren, forderten die kasachischen Behörden erneut die Auslieferung des nun unter Mordverdacht stehenden Aliyev. Im Juni 2011 lehnte ein Wiener Gericht auch dieses zweite Auslieferungsbegehren ab. Im Zuge eines Amtshilfeverfahrens prüft die österreichische Justiz nun schon des Längeren die Vorwürfe gegen Aliyev.

In Österreich treten in der Causa Aliyev drei Parteien in Erscheinung, die jeweils anwaltlich vertreten und äußerst umtriebig sind, wenn es darum geht, ihre Interessen zu vertreten und in der Öffentlichkeit darzustellen: Die Republik Kasachstan, die darauf drängt, dass Aliyev ausgeliefert wird und die über ihren Geheimdienst KNB versucht, Aliyev und dessen Vertraute aufzuspüren; der Verein „Tagdyr“, der von den Ehefrauen der beiden verschwundenen NUR-Manager gegründet wurde und der seit Dezember 2008 versucht, die österreichische Justiz zu einer verschärften Verfolgung von Aliyev zu bewegen; und Rakhat Aliyev selbst, der seine Unschuld beteuert und sich als ein Opfer politischer Verfolgung sieht.

Die Republik Kasachstan und der Verein „Tagdyr“ haben ähnliche Interessen, sodass es in dieser Causa zwei Seiten gibt, die Rakhat Aliyev entweder als Verbrecher oder als Opfer darstellen.

Der Senat möchte an dieser Stelle festhalten, dass er die Streitfrage, ob Aliyev schuldig oder unschuldig ist, selbstverständlich nicht klären kann. Es ist Aufgabe der Gerichte/Behörden, Licht in diese Angelegenheit zu bringen. Im gegenständlichen Verfahren geht es lediglich darum festzustellen, ob die oben angeführten Artikel den Grundsätzen für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische

Presse) entsprechen oder nicht. Hierbei hat der Senat das Hauptaugenmerk auf die Punkte 2.1. (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren), 2.3. (Stellungnahmemöglichkeit beschuldigter Personen/Institutionen) und 5.4. (Pauschalverdächtigung/-verunglimpfung) des Ehrenkodex gerichtet.

Zu den Artikeln:

In den verfahrensgegenständlichen **Artikeln**, deren Inhalt seines Umfangs wegen an dieser Stelle nicht detailliert wiedergegeben werden kann, wird in erster Linie über den Verdacht der Kooperation von Teilen des Bundeskriminalamtes (BKA) mit dem kasachischen Geheimdienst KNB berichtet. Außerdem wird der dringende Verdacht geäußert, der KNB beeinflusse durch Einschüchterung und Druck Zeugen, die Aliyev vom Mordverdacht entlasten könnten.

Standpunkt der Mitteilenden

In der **Mitteilung vom 21.7.2013 (ON 1)**, die von Dr. Lansky als Rechtsvertreter der beiden Witwen der ermordeten NUR-Bank-Manager ursprünglich als Beschwerde eingebracht wurde, wird vor allem die **Einseitigkeit der Berichterstattung** beanstandet. Die vorliegende Artikelserie diene allein der Verteidigung von Rakhat Aliyev und sei unter grober Verletzung der journalistischen Regeln der Ausgewogenheit und Fairness verfasst worden. Die Wortwahl sei unscharf, unklar, teils unbestimmt und teils aggressiv-polemisch, die Tatsachenbehauptungen seien unzutreffend und eine Begründung bzw. klare Quellenangaben fehlten. Außerdem wird bemängelt, dass es **keinen Gegencheck** gegeben habe; so sei z.B. Dr. Lansky, der in der Berichterstattung vorkommt, gar nicht kontaktiert worden. Auch die „**sinn- und zum Teil wortgleichen Passagen**“ in den Artikeln einerseits und im Buch „Tatort Österreich: The Godfather-in-Law II“ von Aliyev sowie in dessen Beweisantrag andererseits werden moniert. Um die Einseitigkeit der Berichterstattung zu untermauern, wird schließlich auch noch darauf hingewiesen, dass Kurier-Chefredakteur Dr. Helmut Brandstätter beratend an der medialen Aufbereitung der Strafverteidigung von Aliyev mitgewirkt habe.

Standpunkt der Medieninhaberinnen

In der detaillierten **Stellungnahme** der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. und der Telekurier Online Medien GmbH & Co KG (**ON 12**) werden **sämtliche Vorwürfe zurückgewiesen**. Im Bewusstsein der Brisanz der gegenständlichen Berichterstattung sei der **Ehrenkodex der österreichischen Presse** sowohl bei der Recherche als auch bei Gestaltung und Veröffentlichung **penibel eingehalten** worden. Der federführende Chefreporter Wilhelm Theuretsbacher sei sehr erfahren und habe genau recherchiert. Es sei zunächst auch keine Artikelserie geplant gewesen, sondern der Fortlauf der Recherchen habe immer neue, berichtenswerte Informationen zu Tage gebracht. Den Mitteilenden und ihrem Rechtsvertreter habe die kritische Berichterstattung massiv missfallen. Es seien zahlreiche – gerichtliche wie außergerichtliche (z.B. auf Eigentümerebene) – Versuche unternommen worden, jede weitere Auseinandersetzung mit dem Thema zu unterbinden. In ihrer Gesamtheit seien diese Versuche als **Eingriff in die Meinungsäußerungs- und v.a. auch Pressefreiheit iSd Art 10 EMRK** zu interpretieren. In den beanstandeten Artikeln ginge es um den dringenden Verdacht, dass Mitarbeiter des BKA und prominente Wiener Anwälte einem fremden Geheimdienst (KNB) zuarbeiteten. Objektivierte Missstände bei den staatlichen Behörden in der Causa Aliyev seien offengelegt worden. Solche Missstände seien aus journalistischer Sicht berichtenswert; ein **öffentliches Interesse** sei gegeben.

Es wird ausgeführt, dass als **Recherchegrundlage** mehrere hundert Seiten **Gerichtsunterlagen** herangezogen worden seien; zu diesen Unterlagen habe es **Rückfragen** und **weitere Recherchen** gegeben. Die Ergebnisse dieser Recherchen seien stets redaktionsintern diskutiert und auf ihre Plausibilität hin überprüft worden. Der Vorwurf, man hätte sich zweier Bücher von Rakhat Aliyev als Vorlage bedient, wird zurückgewiesen. Der Artikelverfasser kenne den Inhalt dieser Bücher nicht.

Auch der Vorwurf, es hätte keinen **Gegencheck** gegeben, stimme nicht; der Artikelverfasser habe bei den ermittelnden Behörden, aber auch bei Dr. Soyev (Rechtsvertreter der Republik Kasachstan) und Dr. Lansky **Stellungnahmen eingeholt bzw. um solche ersucht**. Dort, wo er Stellungnahmen erhalten habe, seien diese auch wiedergegeben worden. Außerdem seien die Positionen der Mitteilenden und

ihres Rechtsvertreters zu den verschiedenen Aspekten der Causa Aliyev ohnehin bekannt (Website des Vereins „Tagdyr“, Pressekonferenzen, TV-Auftritte, Presseaussendungen, Demonstrationen). All diese **Veröffentlichungen** seien vom Artikelverfasser im Zuge seiner Recherchen im Detail **studiert und analysiert** worden.

Der in den Artikeln dargestellte Verdacht gehe auf die österreichischen Strafverfolgungsbehörden zurück. Es werden behördeninterne Vorgänge und Malversationen aufgedeckt.

Auch von (haltlosen) **Pauschalverdächtigungen** könne keine Rede sein. Der **Verdacht der Kooperation von Teilen des BKA mit dem kasachischen Geheimdienst KNB** sei **objektiv richtig**, wie sich aus den Ermittlungsakten ergebe. Es habe bereits Verurteilungen wegen illegaler nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit mit dem KNB in der Causa Aliyev gegeben; zuletzt habe es sogar einer ausdrücklichen Weisung von Staatsanwältin Dr. Bettina Wallner bedurft, um eine geplante Reise von BKA-Beamten in die KNB-Zentrale in Kasachstan zu verhindern. Auch der **Verdacht gegenüber dem Verein „Tagdyr“ sowie gegenüber der Rechtsvertretung der Mitteilenden** sei **gerechtfertigt**; hier ermittle bereits die Staatsanwaltschaft, die u.a. prüfe, ob der KNB (durch den Verein „Tagdyr“ und unterstützt durch Dr. Lansky) Personen, die Aliyev zuzurechnen seien, zum Zweck, deren Wohn- und Aufenthaltsorte zu finden, observieren habe lassen.

Angaben des Artikelverfassers

In der **Verhandlung am 1.10.2013** hat der Artikelverfasser **Wilhelm Theuretsbacher** die Angaben in der **Stellungnahme (ON 12) bestätigt und noch einmal bekräftigt**.

Insbesondere wies er darauf hin, dass die Frage von Schuld oder Unschuld Aliyevs nicht Gegenstand seiner Berichterstattung gewesen sei. Er habe sich vielmehr mit den **behördeninternen Vorgängen und Malversationen** beschäftigt, an deren Aufdeckung die Öffentlichkeit großes Interesse habe. Ihm sei es um die **Instrumentalisierung der österreichischen Strafverfolgungsbehörden**, des BKA und die Druckausübung auf die Staatsanwaltschaft gegangen. Bei seiner Recherche ginge es ausschließlich um die Ermittlungen dazu, wie ein fremder Geheimdienst Einfluss auf das BKA genommen habe und wie es ihm gelungen sei, Kriminalpolizisten und Abwehrbeamte zu instrumentalisieren. Immerhin sei es zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Justiz und BKA gekommen.

Die Story habe idF eine **unglaubliche Eigendynamik** entwickelt. Eine Serie sei eigentlich gar nicht geplant gewesen. Es habe Interventionen u.a. auf Eigentümerseite gegeben, um eine weitere Berichterstattung zu unterbinden. Der erste Artikel sei an einem Sonntag (07.07.2013) erschienen. Die Tage davor sei u.a. auch beim BKA recherchiert worden. Dies sei von Beamten oder irgendjemandem im BKA offenbar sofort der „anderen Seite“ zur Kenntnis gebracht worden, denn die „Kronen Zeitung“ habe eine Gegengeschichte zu der Geschichte, die der Kurier überhaupt noch nicht geschrieben hatte, veröffentlicht und Dr. Lansky habe zeitgleich eine OTS herausgegeben. Daraus sei die nächste Geschichte entstanden, und so sei das dann weitergegangen.

Die **Causa Aliyev** sei in den Artikeln **nur ein Nebenschauplatz** gewesen; es sei dargestellt worden, dass die Staatsanwaltschaft gegen Aliyev ermittle, was sie ohne vorliegenden Verdacht ja nicht täte. Sicherlich habe er ihn nicht verteidigt. Er glaube auch nicht, dass dieser Eindruck bei den Leser/innen entstanden sei. Er habe lediglich dargestellt, dass sich eine Seite hier in Wien krimineller Methoden bediene. Das bedeute aber nicht, dass Aliyev nicht trotzdem ein Mörder sein könne. Dies müsse der Staatsanwalt prüfen.

Zur **Recherche** gab der Artikelverfasser an, es habe zu jeder Geschichte einen regen Schriftverkehr per Mail mit Dr. Lansky gegeben. Einmal habe er auch mit ihm telefoniert. Es seien ja auch in den Berichten immer wieder Zitate von Dr. Lansky enthalten. Er habe auch das BKA und die Republik Kasachstan über Rechtsanwalt Dr. Soyev kontaktiert. Er habe aber nicht immer eine Stellungnahme erhalten. Neben dem Studium der **Gerichtsunterlagen** habe er auch mit **vielen Personen** gesprochen. Er habe **gute Kontakte** zur Exekutive und kenne sogar einige der Beteiligten, beispielsweise einen pensionierten Abwehrbeamten, der mit einem kleinen Hund getarnt einen Kasachen ausspioniert habe. Er habe mittlerweile ein sehr genaues Bild von der Geschichte.

Zum **Buch von Aliyev** gab der Artikelverfasser an, dass er es inzwischen kenne, er habe es aufgrund der verfahrensgegenständlichen Anschuldigungen angeschafft und überflogen. Als Recherchegrundlage sei es höchst ungeeignet. Herr Aliyev zitiere sehr viel aus Gerichtsakten in diesem Buch, er habe

dieselben Akten zur Verfügung gehabt, beispielsweise Vernehmungsprotokolle des BVT. Dies sei der Grund, wieso es in Buch und Artikeln gleiche Passagen gebe. Das seien Zitate aus den Gerichtsakten. Was den **Chefredakteur Dr. Brandstätter** betreffe, so habe es keine Einflussnahme auf die Berichterstattung gegeben. Dr. Brandstätter sei zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub gewesen. Er habe die Geschichte auch nicht initiiert.

ANSICHT DES SENATS

Der Senat kommt aufgrund der Mitteilung (ON 1), der Stellungnahme der Medieninhaberinnen (ON 12) sowie der Angaben von Herrn Wilhelm Theuretsbacher, dem Artikelverfasser, in der Verhandlung am 1.10.2013 zu folgenden Ergebnissen:

Herr Theuretsbacher machte bei seiner Aussage einen sehr glaubwürdigen Eindruck und konnte dem Senat nachvollziehbar erklären, wie es zu den verfahrensgegenständlichen Artikeln gekommen ist und in welchem Umfang er recherchiert hat. Überzeugend war auch seine Darlegung, wonach er immer wieder Darstellungen der „Gegenseite“ eingeholt bzw. einzuholen versucht hat. Herr Theuretsbacher hat angegeben, das von Aliyev verfasste Buch inzwischen angeschafft und zumindest überflogen zu haben, und er hat nachvollziehbar erklärt, warum es gewisse Ähnlichkeiten zwischen Passagen aus diesem Buch und seinen Artikeln gibt.

Zur Behauptung der Einseitigkeit und des fehlenden Gegenchecks:

Es mag sein, dass beim Lesen der Artikel mitunter der Eindruck entsteht, der Verfasser stünde auf Rakhat Aliyevs Seite, weil in erster Linie das Vorgehen der „anderen Seite“ kritisch beleuchtet wird. Der Senat toleriert diesen Umstand aus folgenden Gründen: **Im Fokus der Artikel** steht nicht Rakhat Aliyev, sondern die **(illegale) Kooperation, zu der es anscheinend zwischen dem KNB und Beamten des BKA gekommen ist**. Da das Aufdecken dieser Kooperation Aliyevs „Gegner“, den KNB und in einem gewissen Umfang auch den Verein „Tagdyr“ in Verruf bringt, auf die möglichen kriminellen Handlungen von Aliyev jedoch nicht gleichermaßen eingegangen wird, bekommt die Berichterstattung in der sehr komplexen Causa eine gewisse Tendenz. Es wird allerdings nirgends die Behauptung aufgestellt, Rakhat Aliyev wäre ein schuldloses Opfer. Vielmehr wird erwähnt, dass gegen ihn strafrechtlich ermittelt werde, und es kommen auch immer wieder Vertreter jener Seite zu Wort, die an die Schuld Aliyevs glaubt (z.B. Rechtsanwalt Dr. Soyer).

Behördeninterne Vorgänge und Machenschaften in der Art, wie sie in den Artikeln geschildert werden, sind für die Allgemeinheit relevant. Es ist **Aufgabe des investigativen Journalismus, solche Vorgänge und Machenschaften aufzudecken und die Öffentlichkeit darüber zu informieren**. Der Senat erkennt hier ein entsprechend großes öffentliches Interesse.

Der Einwand, dass der Artikelverfasser im Interesse der Ausgewogenheit neben seiner (schon sehr umfangreichen) Geschichte auch noch eine kritische Auseinandersetzung mit Aliyev hätte publizieren müssen, geht ins Leere. Auch wenn eine solche kritische Auseinandersetzung zu begrüßen gewesen wäre, war sie nicht zwingend erforderlich. Dazu hätte es nämlich weiterer umfangreicher Recherchen bedurft, die wohl zu einer (unzumutbaren) Verzögerung der brisanten Haupt-Story geführt hätten. Es ist verständlich und aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden, dass sich der Artikelverfasser auf sein eigentliches Thema konzentriert und Rakhat Aliyev in den Artikeln eine eher untergeordnete Rolle zugedacht hat.

Die behördeninternen Vorgänge und Machenschaften, um die es in den Artikeln geht, wurden nach Meinung des Senats **gewissenhaft recherchiert**. Als Quellen dienten dem Artikelverfasser Gerichtsunterlagen und andere Dokumente sowie mehrere Auskunftspersonen. Das Prinzip von Check und Gegencheck wurde nach Meinung des Senats beachtet. Außerdem studierte der Artikelverfasser auch die Positionen der „Gegenseite“ (u.a. BKA, Dr. Soyer als Vertreter der Republik Kasachstan, Dr. Lansky als

Vertreter der Mitteilenden) an Hand öffentlicher Auftritte und Presseaussendungen bzw. ersuchte diese um Stellungnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist er **den Erfordernissen der Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren sowie der Pflicht, beschuldigten Personen/Institutionen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen** (Punkte 2.1. und 2.3. des Ehrenkodex), ausreichend **nachgekommen**.

Auch der **Vorwurf der Pauschalverdächtigung/-verunglimpfung** (Punkt 5.4. des Ehrenkodex) hat sich **nicht erhärtet**.

Anzumerken ist, dass von einem sorgfältigen Journalisten nicht die objektive Wahrheit erwartet werden kann, sondern bloß das **Bemühen um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung**. Der Journalist muss das, was er schreibt, aufgrund gewissenhafter Recherche für wahr halten bzw. für wahr halten können.

Der Artikelverfasser durfte aufgrund seiner umfassenden Recherche (insbesondere aufgrund der behördlichen Ermittlungsergebnisse und nicht zuletzt auch seiner für ihn glaubwürdigen Informanten) darauf vertrauen, dass die geschilderten Kooperationen und Malversationen tatsächlich stattgefunden haben. Er nennt diesbezüglich auch immer wieder vertrauenswürdige Quellen (z.B. in der Staatsanwaltschaft) und kann auf bereits erfolgte Untersuchungen, ja sogar Verurteilungen von Beamten des BKA verweisen.

Das heißt allerdings nicht, dass Rakhat Aliyev ein unschuldig Opfer ist; darüber erlaubt sich der Artikelverfasser wohl aus guten Gründen nicht zu spekulieren. Es bedeutet lediglich, dass es u. a. seitens des BKA wohl zu einer (illegalen) Kooperation mit dem KNB gekommen ist. Kritik an der einen Seite spricht die andere Seite nicht automatisch von Schuld frei.

Zur Behauptung der „sinn- und zum Teil wortgleichen Passagen“ in den Artikeln einerseits und im Buch „Tatort Österreich: The Godfather-in-Law II“ von Rakhat Aliyev sowie in dessen Beweisantrag andererseits:

Zweifellos weisen die verfahrensgegenständlichen Artikel einige Ähnlichkeiten zu Passagen des von Aliyev verfassten Buches und seines Beweisantrags auf. Die Erklärung von Herrn Theuretsbacher dafür ist jedoch einleuchtend. Zitieren mehrere Personen aus denselben Quellen, haben diese Zitate nun einmal eine gewisse Ähnlichkeit.

Zu Chefredakteur Dr. Brandstätter:

Die Mitteilenden sehen Chefredakteur Dr. Brandstätter in einem kritischen Licht, weil er – als er noch nicht Chefredakteur des Kurier war – an der medialen Verteidigungsstrategie von Aliyev mitgewirkt hat. Aus der Perspektive der beiden betroffenen Witwen ist dies bis zu einem gewissen Grad auch nachvollziehbar. Es gibt jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Dr. Brandstätter die verfahrensgegenständliche Berichterstattung initiiert oder beeinflusst hat. Ganz abgesehen davon, dass er zur fraglichen Zeit auf Urlaub war, machte der Artikelverfasser Herr Theuretsbacher auf den Senat nicht den Eindruck eines Mannes, der eine Geschichte lanciert, an deren Richtigkeit er nicht glaubt. Vielmehr schilderte er sehr genau, wie er auf die im ersten Artikel vom 07.07. 2013 veröffentlichte Geschichte gestoßen war und wie die ganze Angelegenheit schließlich Eigendynamik entwickelte.

Da somit kein Verstoß iSd § 20 Abs 2 (a) VerfO festgestellt werden konnte, war das Verfahren einzustellen.